Netzgesellschaft Potsdam

Preisblatt Netznutzung Strom der NGP für 2026

gültig ab 01.01.2026; veröffentlicht am 22. Dezember 2025

Die veröffentlichten Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2026 erfordern.

Gemäß § 24c EnWG wurden die in die Kalkulation eingegangenen Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für das Jahr 2026 unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses zur anteiligen Deckung der Netzkosten ermittelt. Wir weisen darauf hin, dass die ÜNB gemäß § 24c Abs. 5 EnWG unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die ÜNB kommen, werden auch die Netzentgelte der NGP entsprechend angepasst, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.

Alle ausgewiesenen Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung sind Bruttopreise gesondert ausgewiesen. Ausgewiesene Netzentgelte verstehen sich zuzüglich des Entgelts für den Messstellenbetrieb, sowie ggf. gesetzlicher Umlagen und Konzessionsabgabe.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreis

Jahresbenutzungstunden	< 2.500 Bh/a		>= 2.500 Bh/a	
Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	9,83	2,91	76,32	0,25
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	11,21	3,50	97,29	0,05
Mittelspannung	22,70	4,11	93,11	1,29
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	25,64	5,70	156,61	0,46
Niederspannung	40,92	5,97	130,03	2,41

Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung im Abrechnungsjahr.

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung erhöhen sich für die Abrechnung die Leistungs- und die Arbeitswerte um 3% zum Ausgleich der Umspannungsverluste.

Als Hochtarif (HT-Zeiten) gelten: Montag bis Freitag 6.00 - 22.00 Uhr & Samstag 6.00 - 13.00 Uhr.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung – Monatsleistungspreis

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme bietet die NGP alternativ zum Leistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatspreisen an.

Entnahmestelle	Leistungspreis € / (kW · Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	12,72	0,25
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	16,22	0,05
Mittelspannung (MS)	15,52	1,29
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	26,10	0,46
Niederspannung (NS)	21,67	2,41

Entnahmestellen mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität

Entnahmestelle	0 bis 200 h/a Leistungspreis € / (kW · a)	200 bis 400 h/a Leistungspreis € / (kW · a)	400 bis 600 h/a Leistungspreis € / (kW · a)
Hochspannung (HS)	24,58	29,50	34,42
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	25,47	30,56	35,65
Mittelspannung (MS)	51,58	61,90	72,21
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	49,30	59,16	69,03
Niederspannung (NS)	85,25	102,30	119,35

Entgelte für Blindstrom

Der Bezug von Blindarbeit wird mit den angegebenen Preisen gesondert berechnet, sobald die monatlich entnommene Blindarbeit 48 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt:

Blindstrom bei Leistungsmessung	Cent / kVarh
induktive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos ϕ < 0,90 ; Quadrant 1)	0,92
kapazitive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos ϕ < 0,90 ; Quadrant 2)	
induktive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos ϕ < 0,90 ; Quadrant 3)	
kapazitive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos ϕ < 0,90 ; Quadrant 4)	

Netzentgelte für die öffentliche Straßenbeleuchtung

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von >/=2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

öffentliche Straßenbeleuchtung	Arbeitspreis netto ct/kWh
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	5,6374

Im Netzgebiet der NGP gilt eine Brenndauer von 4.029 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

AP Misch = (100 ct/€ x LP NS in €/kW·a) / 4.029 h/a + AP in ct/kWh

AP Misch = (100 ct/€ x 130,03 €/kW·a) / 4.029 h/a + 2,41 ct/kWh = 5,6374 ct/kWh

Netzentgelte für Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs

Lichtsignalanlagen werden analog den Straßenbeleuchtungsanlagen abgerechnet (siehe Hinweise oben):

Lichtsignalanlagen	Arbeitspreis netto ct/kWh
Netzentgelt für die Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs gem. § 17 StromNEV	4,3891

Im Netzgebiet der NGP gilt eine Brenndauer von 6.570 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

AP Misch = (100 ct/€ x LP NS in €/kW·a) / 6.570 h/a + AP in ct/kWh

AP Misch = (100 ct/€ x 130,03 €/kW·a) / 6.570 h/a + 2,41 ct/kWh = 4,3891 ct/kWh

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto	netto	brutto
Entnahmestelle	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Niederspannungsnetz	30,00	35,70	7,31	8,6989

Netzentgelte für Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gemäß Tenorziffer 1 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung BK6-22-30:

	netto	brutto
§ 14a EnWG Modul 1	€/a	€/a
pauschale Netzentgeltreduktion	122,06	145,25

prozentual reduzierte Preise nach Modul 2 gemäß Tenorziffer 2 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung BK6-22-300:

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto	netto	brutto
§ 14a EnWG Modul 2	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
rabattierter Arbeitspreis	0,00	0,00	2,92	3,4796

zeitvariables Netzentgelt nach Modul 3 gemäß Tenorziffer 3 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung BK6-22-300:

	Arbeitspreis	
	netto	brutto
§ 14a EnWG Modul 3	ct/kWh	ct/kWh
Standardtarifstufe	7,31	8,6989
Hochlasttarifstufe	9,56	11,3764
Niedriglasttarifstufe	1,46	1,7374

Es gelten die Tarifstufen entsprechend der nachfolgenden Zeitfenster:

Zeitfenster Modul 3	Standard-tarifstufe	Hochlast-tarifstufe	Niedriglast-tarifstufe
1. Quartal	07:00-10:30 Uhr 14:30-17:15 Uhr 21:30-23:45 Uhr	10:30-14:30 Uhr 17:15-21:30 Uhr	00:00-07:00 Uhr 23:45-24:00 Uhr
2. + 3. Quartal	00:00-24:00 Uhr	-	-
4. Quartal	07:00-10:30 Uhr 14:30-17:15 Uhr 21:30-23:45 Uhr	10:30-14:30 Uhr 17:15-21:30 Uhr	00:00-07:00 Uhr 23:45-24:00 Uhr

prozentual reduzierte Preise gemäß Tenorziffer 6 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung BK6-22-300 **(Bestandsanlagen bis 31.12.2023)**:

	Grundpreis		Arbeitspreis	
§ 14a EnWG - Übergangsregelung	netto €/a	brutto €/a	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Wärmepumpen, Elektro-Speicherheizungen, Elektroautos	30,00	35,70	2,10	2,4990
Elektromobilladepunkte	30,00	35,70	2,95	3,5105

Es gelten die Sperrzeiten / Steuerungszeiten der NGP entsprechend der nachfolgenden Varianten:

steuerbare Verbrauchseinrichtung	Sperrzeit 1	Sperrzeit 2	Sperrzeit 3
Elektro-Speicherheizung ohne Nachladung	06:00-22:00 Uhr		
Elektro-Speicherheizung mit Nachladung	06:00-13:00 Uhr	16:00-22:00 Uhr	
Wärmepumpen	06:30-08:00 Uhr	10:30-12:00 Uhr	17:30-19:00 Uhr
Schwachlasttarif I für Elektroautos	06:30-08:00 Uhr	10:30-12:00 Uhr	17:30-19:00 Uhr
Schwachlasttarif II für Elektromobilladepunkte			17:30-18:30 Uhr

Entgelte für den Messstellenbetrieb und Sonstiges

Entnahme / Einspeisung mit Leistungsmessung	Messeinrichtung ohne Wandler €/a	Wandlersatz €/a
Hochspannungsmessung	264,00	1.230,00
Mittelspannungsmessung	264,00	212,00
Niederspannungsmessung	264,00	24,00

Entnahme / Einspeisung ohne Leistungsmessung	netto €/a	brutto €/a
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler (sowie 2-Energie-Richtungszähler)	2,52	3,00
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	3,65	4,34
Wandlersatz NS	24,00	28,56
Tarifschaltuhr	4,80	5,71

Sonderleistungen (siehe auch Ergänzende Bedingungen)		€ / Leistung
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung am Zählerplatz)		77,05
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung am Zählerplatz)		77,05
Mahnkostenvorgang *		1,25
manuelle Auslesung eines Lastgangzählers	je Vorgang	80,00
Auslesung des Lastganges über ein GSM-(Funk) Modem	je Jahr	90,00
Zustellung der Sperrankündigung (3-Tagesfrist)		25,21
vergebliche Anfahrt für Versorgungsunterbrechung/-wiederherstellung		74,36
Sonderablesung von Kleinkunden auf Wunsch		35,00

* zuzgl. Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB für die Dauer ab Fälligkeit

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgaveverordnung (KAV)	ct/kWh
Sondervertragskunden gemäß KAV § 2 Abs. 3 Satz 1 KAV	0,11
Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 2 Satz 1 b)	1,99
Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) - Schwachlasttarif Montag - Sonntag: 00:00 – 06:00 und 22:00 – 24:00 Uhr	0,61

Gesetzliche Umlagen

KWK-Umlage	ct/kWh
nicht priviligierte Letztverbraucher	0,446

Offshore-Netzumlage	ct/kWh
nicht priviligierte Letztverbraucher	0,941

§ 19 StromNEV - Umlage	ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Kat.: A')	1,559
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (Kat.: B')	0,500
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes; Kategorie C')	0,250

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Information - Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet von Netzgesellschaft Potsdam GmbH.

Typisierter Abnahmefall	**Netzentgelt mit Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses**	**Fiktives Netzentgelt ohne Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses**
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	285,85 €	307,20 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	3.685,00 €	3.990,00 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	682.040,00 €	796.480,00 €

Individuelle Netzkunden gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Marktlokation	abrechnungsrelevante Netz- und Umspannebene
50495183862	NS
50495347426	MS
50493838279	MS
50494173179	MS
50495374809	HS
50494815789	MS
50494199422	MS
50494814559	MS